

Satzung

des Schützenvereins Kleine-Mast e.V. in der Fassung vom 05.01.2025

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Kleine-Mast e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter VR 1264 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Kleine-Mast innerhalb der Stadt Vreden.

§ 2

Zwecke des Vereins

1. den Verstorbenen, Gefallenen und Vermißten der Weltkriege zu gedenken.
Zu diesem Zweck wurde bereits vor dem zweiten Weltkrieg ein Ehrenmal errichtet, das 1980 durch einen Ersatzbau an die jetzige Stelle verlegt wurde.
2. den Heimat- und Schützengedanken zu fördern
3. die jährlichen gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere das Schützenfest, abzuhalten
4. der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt somit keinen eigenwirtschaftlichen oder politischen Zweck.

§ 3

Mitglieder

1. Vollmitglied des Vereins kann jeder Bewohner der Bauernschaft Kleine Mast werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dabei ist von der alten Bauernschaftsgrenze vor der kommunalen Neuordnung von 1969 (Vreden-Ammeloe) auszugehen. Wegen der Umlegung der Grundstücksparzellen von 1952 im westlichen Abschnitt zwischen der Wüllener Straße und der Ostendarper Straße wird in diesem Bereich die Grenze wie folgt festgelegt: Beatrixstraße, Overbergstraße, Gutenbergstraße, Wendfelder Damm, Ottensteiner Straße
2. Eine bestehende Mitgliedschaft außerhalb dieses Gebietes bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.

4. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des nach (1) festgelegten Gebietes, so kann er einen Antrag auf eine beschränkte Mitgliedschaft stellen. Die Mitgliedschaft bezieht sich dann nur auf den Antragsteller und seinen Ehepartner (keine Familienmitgliedschaft). Außerdem sind diese Mitglieder nicht zur Königswürde (König/ Königin) berechtigt. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand jeweils im Einzelfall.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederversammlung,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge u. Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmt.
3. Der Verein wird außerdem durch Spenden und Zuschüsse finanziert.
4. Einzelheiten werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vor dem Karnevalsfest und dem Schützenfest abzuhalten. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, verbunden mit dem Kassenbericht und der Entlastung des Vorstandes.
 - b) Genehmigung der Aktivitäten (Veranstaltungen) für das nächste Geschäftsjahr in Bezug auf Gestaltung und über das Vermögen des Vereins, insbesondere bei Ausgaben außerhalb des normalen Geschäftsbereiches.
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail oder per Post für diejenigen, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Einladungen erfolgen immer an die zuletzt mitgeteilte Adresse.
2. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung beim Vorstand beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder des schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und zur Auflösung eine solche von 9/10.
Auf Beschluß der Mehrheit wird geheim abgestimmt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
ersten Vorsitzenden
zweiten Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
2 Gerätewart
4 Beisitzer
2 Jugendvertreter
dem amtierenden Oberst kraft Amtes
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, geheim gewählt, wobei turnusgemäß nur 1/3 ausscheidet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, und in den Fällen, in denen wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
 - a) Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person übt bei allen Veranstaltungen des Vereins, das Hausrecht aus. Er kann Personen die eine solche stören, hiervon ausschließen.
 - b) Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer

Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
Der Schriftführer erstellt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse.
Er führt das Mitgliederverzeichnis und seine laufende Ergänzung. Im Verhinderungsfall wird vom 1. Vorsitzenden aus dem Vorstand ein Vertreter ernannt.
 - c) Kassierer

Der Kassierer führt das Kassenbuch in dem alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden und mit Belegen auszuweisen sind. Alle Zahlungen ohne Belege sind vom Kassierer und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Auf der Mitgliederversammlung legt der Kassierer den Kassenbericht vor.
 - d) Gerätewart

Für die im Besitz des Vereins befindlichen Geräte ist der Gerätewart zuständig.
Uniform, die im Besitz der Offiziere sind, werden namentlich festgehalten.
Der Gerätewart sorgt zum Schützenfest für den Auf- und Abbau der Vogelstange und die hierzu gehörende Absperrung.
 - e) Offiziere

Für die Organisation des Schützenfestes ist neben dem Vorstand auch das Offizierscorps verantwortlich. Der Vorstand kann verlangen, dass die Offiziere an Sitzungen des Vorstandes in denen die Durchführung des Schützenfestes beraten wird, teilnehmen.
Der Oberst ist für die personelle Besetzung des Offizierscorps verantwortlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

§ 13
Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des BGB (Vereinsrecht) anzuwenden. Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vreden, Kleine-Mast, den

Vorsitzender

Stellvertreter

(Protokollführer)

Entwurf